



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/8

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 37 1083/3-II/8/99/25/

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Dörfner
Telefon:
514 33/1825
DVR: 0000078

Betr.: Bundesstraßengesetznovelle;
Begutachtung;

In der Anlage werden 25 Exemplar der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz geändert wird, übermittelt.

Beilage

5. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Mag. Trattner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/8

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1012 Wien

GZ. 37 1083/3-II/8/99

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Ditzfurth
Telefon:
514 33/1825
DVR: 0000078

Betr.: Bundesstraßengesetznovelle;
Begutachtung;

Bezugnehmend auf den im Schreiben vom 8. April 1999, GZ 808.110/5-VI/11-99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, dass eine dem § 14 (5) BHG sowie den diesbezüglichen Richtlinien entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlt.

Ferner wird auf Art. I Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über den Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, verwiesen; der eine gleichlautende Regelung enthält.

Bezüglich der Aufnahme von Straßenbauvorhaben sowohl was die Bundesstraße B als auch Bundesstraße A+S betrifft, wäre trotz der Tatsache, dass damit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen aus dem ggstl. Gesetzesvorhaben resultieren, eine Abschätzung der mit der Umsetzung der ggstl. Straßenbauvorhaben verbundenen Kostenauswirkungen eine wichtige Information für das ggstl. Begutachtungsverfahren. Insbesondere wäre es von großem Interesse zu erfahren, wie sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Finanzierung der für das hochrangige Straßennetz vorgesehenen Projekte vorstellt. Bekanntlicherweise sind die derzeitigen Einnahmen der ASFINAG schon für die Verwirklichung des bestehenden Lückenschlussprogrammes nicht ausreichend.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vereinbarte Mindestfrist von 4 Wochen zur Stellungnahme nicht eingehalten wurde.

Im übrigen wird auf Seite 5 des gemeinsamen Durchführungsrundschreibens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers für Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, GZ 603.767/1-V/1/99, vom 19.2.1999 hingewiesen.

Im übrigen darf zum vorliegenden Novellierungsvorhaben grundsätzlich festgestellt werden, dass der BVWP-Masterplan Straße nicht mit dem übermittelten GSD-Projekt abgestimmt ist. Es ist daher sehr verwunderlich, dass ohne die Bildung eines Konsens über die künftige Gestaltung des Straßennetzes mit dem aus verkehrspolitischer Hinsicht dafür zuständigen Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr bereits ein Entwurf für eine Gesetzesänderung lediglich auf Basis einer "GSD-Studie" des BMwA vorgelegt wird.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Regelungen wird darüber hinaus folgendes bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 lit. c):

Die Schaffung einer neuen Kategorie des niederrangigen Straßennetzes, die hinsichtlich ihrer Merkmale der Bundesstraße A entspricht, wird abgelehnt. Mit der Schaffung einer derartigen neuen Kategorie von Bundesstraßen bestünde künftig die Möglichkeit für die Budgetfinanzierung hochrangiger Netzteile, ohne die Kosten den Nutzern entsprechend anrechnen zu können. Dies widerspricht dem mit dem Infrastrukturfinanzierungsgesetz entwickelten Konzept, wonach die Errichtung und Betreibung des hochrangigen Straßennetzes auf Grundlage der Wegekostenrichtlinie nach privatwirtschaftlichen Kriterien betrieben werden soll.

Angesichts der Notwendigkeit weiterer Budgetkonsolidierungsschritte muss dieses Vorhaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, welches in Zukunft einen steigenden Ausgabendruck auf das Bundesbudget erzeugt, entschieden zurückgewiesen werden.

Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 5):

Diese Bestimmung erscheint unklar, insbesondere kann schwer nachvollzogen werden, wie die Formulierung "... in Summe zu keiner Verschlechterung ..." auszulegen ist. Eine entsprechende Klarstellung wird empfohlen.

Zu Z. 4 (§ 4a):

Die Streichung der Kompetenz der Bundesregierung das gesamtwirtschaftliche Interesse am Bau einer Bundesstraßenstrecke festzustellen, kann nicht akzeptiert werden. Die Begründung, wonach die Notwendigkeit für eine derartige Feststellung durch die Übertragung des Netzschlusses durch Fruchtgenussvertrag bereits an die ASFINAG erfolgte, erscheint nicht ausreichend. Für den Lückenschluss wurde ein entsprechender Regierungsbeschluss mit Zustimmung zum ASFINAG-Ermächtigungsgesetz bereits erteilt, für neue Straßenabschnitte wie beispielsweise die vom BMWA im Anhang der ggstl. Novelle vorgesehenen A 5 Nordautobahn würde somit ein breiter Konsens bezüglich der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit eines derartigen großen Bauvorhabens wegfallen. Damit könnte beispielsweise das für Verkehr zuständige Regierungsmitglied nicht einmal grundsätzlich bezüglich der Errichtung künftiger Straßenverkehrsachsen mitentscheiden.

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 6):

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf Art. 18 B-VG zuwenig determiniert und wäre daher entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus wäre angesichts der möglichen weitreichenden finanziellen Auswirkungen bei der Umsetzung einer derartigen Verordnungsermächtigung eine Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen.

Zu Z. 7 (§ 8):

Zum § 8 Abs. 1 letzter Satz wird folgendes angemerkt:

Nach § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Eine von diesem Konnexitätsgrundsatz abweichende Kostentragung kann somit nur durch eine gesetzliche Regelung vorgesehen werden bzw. nur eine gesetzliche Regelung kann eine Ermächtigung enthalten, eine abweichende Kostentragung vertraglich zu vereinbaren. Zivilrechtliche Kostentragungsverträge sind, falls sie einer gesetzlichen Ermächtigung entbehren, nichtig (Mayer, B-VG² (1997), § 2 F-VG III.4, OGH 21.12.1995, 8 Ob 557/93).

Die Formulierung im vorliegenden Entwurf enthält jedoch weder eine eindeutige Regelung einer abweichenden Kostentragung noch eine eindeutige Ermächtigung zum Abschluß von zivilrechtlichen Vereinbarungen mit einem derartigen Inhalt. Sie enthält ihrem Wortlaut nach lediglich die Ermächtigung, Zuschüsse und Beiträge "entgegenzunehmen", ohne einen Rechtsgrund (Titel) für diese Entgegennahme zu normieren; das bloße Recht der Durchführung einer Übergabe kann aber ohne zugrundeliegenden Titel keinen Rechtsübergang mit

sich bringen. Gerade die Normierung eines derartigen Titels durch den zuständigen Gesetzgeber ist jedoch gemäß § 2 F-VG 1948 eine Voraussetzung für ein Abgehen vom Konnexitätsgrundsatz und sollte auch gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes Inhalt dieser Bestimmung sein.

Es wird daher eine eindeutigere Formulierung des letzten Satzes angeregt, wobei folgende vorgeschlagen wird:

"Der Bund kann mit anderen Rechtspersonen, insbesondere auch mit anderen Gebietskörperschaften, Vereinbarungen über Beiträge dieser Personen zu den Kosten der Grundeinlöse für Zwecke der Bundesstraßen sowie zu den Kosten des Baus und der Erhaltung der Bundesstraßen abschließen."

Für die Erläuterungen wird folgendes angeregt:

"Nach § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Eine von diesem Konnexitätsgrundsatz abweichende Kostentragung kann somit nur durch eine gesetzliche Regelung vorgesehen werden bzw. nur eine gesetzliche Regelung kann eine Ermächtigung enthalten, eine abweichende Kostentragung vertraglich zu vereinbaren. Zivilrechtliche Kostentragungsverträge sind, falls sie einer gesetzlichen Ermächtigung entbehren, nach der Judikatur des OGH nichtig (Mayer, B-VG (1997), § 2 F-VG III.4, OGH 21.12.1995, 8 Ob 557/93).

Selbst wenn somit der Wunsch nach einer Beteiligung an den Kosten von Bundesstraßen von einem Land oder einer Gemeinde - z.B. um eine Vorfinanzierung und damit raschere Realisierung zu ermöglichen, als es nach dem Budgetrahmen des Bundes möglich ist - vorgebracht wird, kann eine derartige Vereinbarung nicht ohne gesetzliche Grundlage getroffen werden. Diese soll mit dem letzten Satz des neuen § 8 Abs. 1 geschaffen werden, wobei durch die Voraussetzung, daß derartige Beiträge anderer Rechtspersonen einer Vereinbarung bedürfen, gewährleistet ist, daß die Interessen aller Beteiligten gewahrt bleiben."

Zu Abs. 2 wird angemerkt:

Zweckbindungen widersprechen dem Gesamtbedeckungsgrundsatz des § 38 BHG und sind daher nur in begründeten Ausnahmefällen zu akzeptieren. Für die Notwendigkeit bei den bestehenden Zweckbindungen kann das Bundesministerium für Finanzen keine ausreichende Begründung erkennen, sodass diese zu streichen wären. Jedenfalls wird eine Zweckbin-

derung für die in den § 25, 26, 27 und 28 vorgesehenen Änderungen strikt abgelehnt. Für die Festlegung der Entgelte wäre eine Mitwirkung des Bundesministerium für Finanzen vorzusehen.

Zu Z. 18 (§ 25):

Die Aufhebung des absoluten Verbotes optischer Werbungen wird zwar begrüßt, da sie in der vorgeschlagenen Regelung allerdings an das allgemeine Interesse der Verkehrsteilnehmer geknüpft werden, erscheint die Bestimmung nicht vollziehbar und daher wenig sinnvoll. Es wird vorgeschlagen, für die Anbringung von optischen Werbungen die Bedingung der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit mit einer entsprechenden Mitbefassung des Verkehrsministers vorzusehen. Eine Zweckbindung der daraus resultierenden Bundeseinnahmen wird abgelehnt.

Zu Z. 21 (§ 28 Abs. 1):

Die Klarstellung der Entgeltlichkeit für die Benützung von Bundesstraßen für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck wird begrüßt. Eine Zweckbindung der daraus resultierenden Bundeseinnahmen wird abgelehnt.

Zu Z 23 (§ 30 und 31):

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt die Ansicht, dass die Zwangsrekrutierung von Arbeitskräften kein zeitgemäßes und adäquates Instrument für die Freimachung von Straßen nach Katastrophenfällen darstellt und lehnt diesen Vorschlag mit folgenden weiteren Begründungen daher ab:

Im Abs. 1 soll der Bürgermeister weiterhin berechtigt werden, am Schadensort oder in einer Nachbargemeinde taugliche Arbeitskräfte gegen Entlohnung zu requirieren sofern zur Beseitigung an durch Elementarereignisse beschädigten Teilen von Bundesstraßen Maßnahmen erforderlich sind. Dies könnte zwar in Art. 4 MRK Deckung finden, wonach zwar Zwangs- und Pflichtarbeit ausgeschlossen ist, bei Notstandsmaßnahmen derartige Anforderungen aber zulässig sind. Es stellt sich aber die Frage, ob nicht die Bestimmung zu weitreichend formuliert ist, weil die Voraussetzung wohl sein müsste, dass der öffentliche Verkehr auf andere Weise überhaupt nicht mehr aufrecht erhalten werden kann; die bloße Verlegung eines einzelnen Straßenstückes wird nicht ausreichen. Bedenken bestehen auch dagegen, dass Personen als tauglich bezeichnet werden, wobei aber nicht sichergestellt ist, dass die körperliche Eignung in angemessener Weise festgestellt werden kann; schließlich ist die Frage, ob eine Bundeskompetenz für derartige Requirierungsmaßnahmen überhaupt be-

steht, da es auch in Landesgesetzen (Katastrophenhilfengesetzen) derartige Requirierungsbestimmungen gibt. Das gleiche Bedenken gilt für Abs. 2, wonach nicht nur Kraftfahrzeuge etc. requiriert werden können, sondern auch die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Personen zur Führung der Fahrzeuge beistellen kann. Außerdem ist der Ausschluss der Berufung gegen derartige Bescheide problematisch, da es automatisch zu einer weiteren Überlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts führen muss.

Zu Abs. 3 wonach die Bezirksverwaltungsbehörde zur Festsetzung der Entlohnung für Zwangsarbeiten nach ortsüblichen Maßstäben berufen wird, ist festzuhalten, dass dies mit Art. 6 MRK im Widerspruch steht; der Entlohnungsanspruch ist ohne Zweifel ein civil right und müsste daher von einem unabhängigen Gericht entschieden werden.

Zu Z. 25 ff:

Durch Streichung sollte gem. den legislatischen Richtlinien keine Änderung von Paragraphenbezeichnungen erfolgen.

Zu Z. 30 (§ 36):

Die von ho. vorgeschlagenen Mitwirkungsrechte (§§ 5, 8, 25, 26, 27 und 28) wären in den Vollzugsbestimmungen mitzubersichtigen.

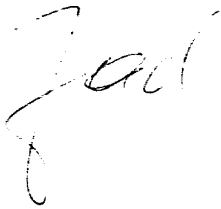
25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

5. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Mag. Trattner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zad' or similar, written in a cursive style.